



**OBERSCHULE
AM GOLDBACH**

[Ergänzungen zur Schulordnung](#)

Organisations- und Ablaufplan zur Beschulung
während der Coronazeit

Zeitraum: ab Schuljahresbeginn 2020/2021

ANDREAS KOWALZIK

Stand: 24. August 2020
Ansprechpartner: Derik Eicke

Inhalt:

1.	Allgemeine Vorgaben	
	1.1 Grundlagen	Seite 3
	1.2 Allgemeine Hinweise	Seite 3
	1.3 Szenarien	Seite 3
	1.4 Helene-Grulke-Schule	Seite 4
2.	Erkrankungen	
	2.1 Schulbesuch bei Erkrankungen	Seite 5
	2.2 Ausschluss vom Schulbesuch /Wiederzulassung	Seite 5
	2.3 Auftreten von Symptomen in der Schule	Seite 6
	2.4 Risikogruppen	
	2.4.1 Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI)	Seite 6
	2.4.2 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schüler*innen aus Risikogruppen	Seite 7
	2.5 Meldepflicht	Seite 7
	2.6 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	Seite 7
3.	Betreten des Schulgeländes, des Gebäudes, Zutrittsbeschränkungen	Seite 9
4.	Dokumentation und Nachverfolgung	Seite 10
5.	Der Schulalltag	Seite 10
	5.1 Organisation	Seite 10
	5.2 Prävention	Seite 12
	5.2.1 Mund-Nase-Bedeckung	Seite 12
	5.2.2 Kennzeichnung der Laufwege, Einbahnstraßen	Seite 12
	5.2.3 gründliches Händewaschen	Seite 13
	5.2.4 Händedesinfektion	Seite 13
	5.2.5 Lüften	Seite 14
	5.2.6 Gemeinsam genutzte Gegenstände	Seite 14

5.3 Unterricht	
5.3.1 Schulbeginn	Seite 15
5.3.2 Unterricht	Seite 15
5.3.3 Pausenregelungen	Seite 16
5.3.4 Speiseneinnahme	Seite 17
5.3.5 Regelungen zum Ganztagsbetrieb	Seite 17
5.3.6 Toilettengang	Seite 17
5.3.7 Ende des Schultages	Seite 18
5.3.8 Schulveranstaltungen und Schulfahrten	Seite 18
5.3.9 Praktika, Kooperationspartner	Seite 18
6. Notbetreuung an der Oberschule am Goldbach	Seite 19
7. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen	Seite 20
8. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	Seite 20

Anhänge:

- I. Pausenplan zum Schuljahr 2020/2021
- II. Infektionsschutz beim Schulsport
- III. Infektionsschutz beim Musikunterricht
- IV. Dokumentation und Nachverfolgung
- V. Mensaordnung
- VI. Regelungen zum Ganztagsbetrieb
- VII. Verhalten im Lehrerzimmer, Lehrerarbeitsräumen und im Ruheraum

1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Grundlagen

Die Schulordnung in ihrer gültigen Fassung regelt weiterhin verbindlich unser Schulleben. Dieser „Organisations- und Ablaufplan zur Beschulung“ ergänzt diese verbindlich ab dem Schuljahr 2020/2021.

Den Weisungen der Lehrkräfte und den Anordnungen der Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich zu befolgen.

Als Grundlagen dienen:

- Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020
- Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 05. August 2020

1.2 Allgemeine Hinweise:

- Ziel dieser Ergänzungen zur Schulordnung ist die Gesundheitsprävention des Einzelnen und die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Dadurch sollen u.a. Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder sogar eine mögliche Schulschließung vermieden werden. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.
- Die Sicherheitsvorschriften sind generell während des Schulalltages einzuhalten. Damit soll gewährleistet werden, dass mögliche Infektionswege nachvollziehbar sind. Damit sind ein kurzfristiger Raumtausch, Änderung des Pausenplans, einzelne Änderung des Stundenplans usw. im laufenden Schulbetrieb nicht möglich.
- Alle Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen und Schüler*innen sind in der Verantwortung aktiv Verbesserungen in der aktuellen Situation herbeizuführen.

1.3 Szenarien

Diese Ergänzungen der Schulordnung beschreiben einen eingeschränkten Regelbetrieb an unserer Oberschule am Goldbach (Szenario A). Alle Schüler*innen werden an unserer Schule unter Einhaltung dieser Vorgaben beschult.

Sollte es im Landkreis Verden oder im Flecken Landwedel zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen und das örtliche Gesundheitsamt stellt fest, dass das regionale Infektionsgeschehen einen

eingeschränktem Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr zulässig, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und „Lernen zu Hause“ vorsieht. In diesem Fall sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule i. d. F. vom 30.06.2020 vorgesehenen Hygiene- und Abstandsregeln wieder anzuwenden. Es gilt dann wieder:

- maximal 16 Personen in Präsenzunterricht
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- täglicher Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem „Lernen zu Hause“

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt das Szenario C in Kraft. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schüler*innen lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schüler*innen. Dazu nutzen alle Klassen an der Oberschule am Goldbach verbindlich „Padlets“ und die Module von „IServ“.

1.4 Helene-Grulke-Schule

Für unsere Kooperationsschule „Helene-Grulke-Schule“ (HGS) mit ihren Schüler*innen gibt es zusätzliche Regelungen für Sonderschulen. Daraus werden Ergänzungen zur Schulordnung der HGS abgeleitet, die die Schüler*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen der HGS erfüllen müssen.

Um die gesetzlichen Vorgaben zum Coronaschutz in unserem Geltungsbereich zu erfüllen, ...

- achten die Lehrkräfte der jeweiligen Schulen auf die Einhaltung unserer Präventionsmaßnahmen und ergänzen diese sinnvoll für die Schüler*innen der HGS.
- werden die Kooperationskinder, die Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen der Kohorte 6/dem Jahrgang 6 zugewiesen.

2. Erkrankungen

2.1 Schulbesuch bei Erkrankung

Folgende allgemein gültige Regeln sind zu beachten:

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem **banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei **Vorerkrankungen** (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei **schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit ...
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch eine Vorerkrankung erklärbar ist,sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

2.2 Ausschluss vom Schulbesuch / Wiedezulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

1. Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
2. Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

3. Personen, die nach den Ferien aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich in Quarantäne begeben.

Ob Schüler*innen oder an der Schule Tätige nach einer COVID-19-Erkrankung wieder zur Schule kommen dürfen, entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Auch bei Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, muss das Gesundheitsamt kurzfristig kontaktiert werden. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt. Ohne diese Bewertung darf das Schulgelände und die Schule nicht betreten werden.

2.3 Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird der/die betreffende Schüler*in ...

- von der Lehrkraft krank entlassen und mit der Mund-Nasen-Bedeckung zum Sekretariat geschickt, ggf. begleitet.
- Das Sekretariat informiert die Erziehungsberechtigten, die den/die Schüler*in abholen müssen. In der Zwischenzeit wird der/die Schüler*in einem separaten Raum isoliert.
- Bei Abholung sind die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass ...
 - die Betroffenen ihre Mund-Nasen-Bedeckung auch auf dem Heimweg tragen.
 - die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung besteht.

2.4 Risikogruppen

2.4.1 Information des Robert-Koch-Instituts

Das Robert-Koch-Institut (RKI) zählt eine Reihe von Vorerkrankungen auf, die allerdings nicht abschließend und eindeutig sind. Eine Zuordnung zu einer Risikogruppe ist gemäß dem RKI nicht möglich. Vielmehr soll immer der/die behandelnde Arzt*in individuell beraten und entscheiden. Dies gilt für Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z.B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
- Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Patienten mit einer Krebserkrankung

- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison).

2.4.2 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schüler*innen aus Risikogruppen

Auch Schüler*innen, die einer der oben genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, nehmen ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teil.

Die ausschließliche Teilnahme am „Lernen zu Hause“ ist für Schüler*innen aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

2.5 Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
--

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist ...

- sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung
- als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen an der Oberschule am Goldbach dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) und Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

2.6 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden.

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Wenn direkter körperlicher Kontakt nötig ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung müssen die Hände gründlich gewaschen und ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

3. Betreten des Schulgeländes, des Gebäudes / Zutrittsbeschränkungen

- **Zugang nur für Schüler*innen, Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter*innen.**
- **Ausnahmen sind Personen mit Terminvereinbarungen.**
- **Beim Betreten des Schulgeländes ist generell eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen!**

Der Ablauf für die Schüler*innen regelt der nachfolgende Punkt 5.3 „Der Unterricht“.

Generell gilt: Der Zutritt von Personen, die nicht unterrichtet werden oder an der Schule tätig sind, soll auf ein Minimum reduziert werden. Ein Betreten der Schule soll nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen.

Ablauf für Personen mit Terminvereinbarung:

- Eltern, Seminarleitungen, Kooperationspartner und ggf. weitere Personen müssen einen Termin im Vorfeld mit der Lehrkraft, dem Sekretariat o.ä. telefonisch oder über die Kommunikationswege von IServ vereinbart haben.
- Ab dem Betreten des Schulgeländes ist der Sicherheitsabstand von 1,50m einzuhalten.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung ist zu tragen.
- Diese Personen nutzen den vorgeschriebenen Seiteneingang, der ausgeschildert ist, und warten in der ausgewiesenen **Wartzone** der Schule.
- Generell ist es Personen untersagt selbstständig zu einem Raum im Schulgebäude zu gehen. Ausnahmen regelt die Schulleitung.
- Die jeweilige Lehrkraft informiert die betroffene Person bei der Terminvergabe darüber.
- Die jeweilige Lehrkraft holt die Person im Wartebereich zu der vereinbarten Uhrzeit ab.
- Die Kontaktdaten dieser Personen sind auf einem Vordruck zu dokumentieren (siehe Anlage IV.)

Personen ohne Anmeldung:

1. Ein Betreten der Schule ohne vorherige Anmeldung mit Sekretariat (Tel. 91430) ist untersagt.
2. Nach der Anmeldung ist der Ablauf identisch zum Ablauf mit Terminvereinbarung.

4. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, haben die Mitarbeiter*innen und die Lehrkräfte eine Reihe von Dokumentationen im Schulalltag vorzunehmen. Weiteres regelt der Anhang IV.

5. Der Schulalltag:

Die Schüler*innen müssen generell beim Betreten des Schulgeländes eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Ausnahmen sind ...

- 1) der Unterricht im Klassen- oder Fachraum
- 2) die Pause im festgelegten Aufenthaltsbereich draußen auf dem Pausenhof oder im Klassenraum bei Regen
- 3) bei der Verpflegung in der Mensa

5.1 Organisation

1. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.
Eine Kohorte umfasst in der Oberschule am Goldbach einen Jahrgang.
Damit ist es einerseits möglich u.a. das Kurssystem in den Hauptfächern, die Profile etc. zu unterrichten, und andererseits eine mögliche Ansteckungsgefahr zu minimieren.
2. Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen sind angehalten den Sicherheitsabstand von 1,50m untereinander und zu den Schüler*innen einzuhalten, wo immer dies möglich ist.
3. Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen tragen ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung. Zusätzlich zu den oben genannten Bereichen gelten folgende Ausnahmen unter Auflagen (siehe u.a. Anlage VII.): Lehrerzimmer, Lehrerarbeitsräume, Besprechungsräume, Ruheraum, Sekretariat, Büros der Schulleitung, Fachbereichsleitungen, Beratungslehrerraum etc. Im Kopierraum ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
4. Der Sicherheitsabstand von 1,50m muss auch zwischen Schüler*innen verschiedener Kohorten/Jahrgänge eingehalten werden.

5. Um im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege schnell nachvollziehen zu können, dokumentieren die Klassenlehrkräfte eines Jahrgangs die Zusammensetzung der Kohorte. Gleiches gilt für die Lehrkräfte, die Kurse und/oder Teilgruppen unterrichten. Weitere Ausführungen findet man im Anhang IV.
6. Die gesonderten Vorgaben der Oberschule am Goldbach zum Infektionsschutz beim Sportunterricht (siehe Anlage II.) und zum Infektionsschutz beim Musikunterricht (siehe Anlage III.) sind zu befolgen.
7. In Kooperation mit der Helene-Grulke-Schule gelten zusätzliche Regelungen, die die Schulordnung der Kooperationsschule vorgeben. Die Lehrkräfte der jeweiligen Schulen achten auf die Einhaltung unserer Präventionsmaßnahmen und ergänzen diese sinnvoll für die Förderschulkinder.
8. Für die Arbeitsgemeinschaften (AG) am Mittwoch im 4. Bock gilt:
 - Eine AG darf nur aus Schüler*innen aus 2 Kohorten/Jahrgängen bestehen.
 - Es ist ein Sicherheitsabstand von 1,50m einzuhalten und /oder eine Mund-Nase-Bedeckungen ist zutragen. Genaues regeln die Vorgaben der Fächer, z.B. Sport, Musik etc. (siehe Anhang II. und III.).
 - Die verantwortliche Lehrkraft ist für die Dokumentation der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich (siehe Anlage IV.)
9. Für die Lernzeit Plus gelten höhere Auflagen:
 - Die Lernzeit Plus findet in der Mensa statt.
 - Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten.
 - Mund-Nase-Bedeckungen sind zutragen.
 - Die Lernzeit Plus ist auf 20 Schüler*innen begrenzt.
 - Der Sitzordnung ist mit Name, Klasse, Tag, Uhrzeit festzuhalten. Eine kontinuierliche Dokumentation ist verpflichtend.

Lehrkräfte, die Schüler*innen zur Lernzeit Plus schicken, wägen im Vorfeld den Lernerfolg und die Gesundheitsprävention ab. Des Weiteren ist zu prüfen, ob es andere Maßnahmen für den Kompetenzerwerb gibt.

5.2 Prävention

5.2.1 Mund-Nase-Bedeckung

- Mit Betreten des Schulgeländes ist eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zu tragen. Ausnahmen wurden oben genannt.
- Die MNB sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.
- Die Nutzung von Schals, Halstücher etc. als Ersatz sind nicht gestattet.

- Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies in der Regel mit einem Attest nachweisen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
- Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

5.2.2 Kennzeichnung der Laufwege, Einbahnstraßenregelungen

Trotz der Mund-Nase-Bedeckung muss ein Sicherheitsabstand zwischen den verschiedenen Kohorten/Jahrgängen eingehalten werden.

Dieses geschieht an der Oberschule am Goldbach u.a. durch ...

- 1) räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- 2) verschiedene Zugänge zum Schulgebäude in den Pausen
- 3) klare Kennzeichnung der Laufwege
- 4) Rechtsgehgebot
- 5) Bodenmarkierungen in Wartebereichen, z. B. vor dem Sekretariat.
- 6) Ausweisung von Einbahnstraßen-Regelungen.

Diesen Regelungen sind durch alle Personen im Geltungsbereich der Schule Folge zu leisten.

Die Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen sorgen während des ganzen Schultages für die Einhaltung.

5.2.3 gründliches Händewaschen

Das korrekte Händewaschen mit Seife wird durch die Klassenlehrkraft am Anfang des Schuljahres erneut erläutert. Des Weiteren hängt in jedem Klassen- und Fachraum, im Mensabereich und auf den Toiletten eine Erklärung in Plakatform.

Die Schüler*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen sind aufgefordert ihre Hände mit Seife für 20 - 30 Sekunden zu waschen, z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- nach dem Toiletten-Gang.

5.2.4 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ...

1. ein Händewaschen nicht möglich ist,
2. es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist. Diese Verunreinigungen müssen sofort den Hausmeistern gemeldet werden.

Im Klassenraum gibt es zwei verschiedene Desinfektionsmittel (für Flächen und für Hände), die durch die Lehrkräfte unzugänglich verwahrt werden. Diese werden nach Ermessen und unter Aufsicht der Lehrkräfte eingesetzt.

Den Schüler*innen ist die korrekte Anwendung des Mittels durch die Lehrkräfte zu erläutern. Des Weiteren ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen. Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr.

5.2.5 Lüftung

Eine intensive Lüftung der Räume reduziert das Übertragungsrisiko von COVID 19.

An der Oberschule am Goldbach gilt folgendes verbindlich:

1. Mindestens zweimal in einem Unterrichtsblock und mindestens einmal in einer Lernzeit ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 5 bis 15 Minuten vorzunehmen. Die Zeit orientiert sich an der Außentemperatur. Wenn es möglich ist, sollen die Fenster generell offen bleiben. Eine Lüftung mit gekippten Fenstern ist wirkungslos.
2. Es muss gelüftet werden, wenn die im Klassenraum, bzw. im Fachraum installierte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, ein oranges Licht anzeigt.
3. Vor Beginn des Unterrichts ab 07.30 Uhr, zwischen den Unterrichtsstunden, in den Pausen und in der Mittagspause ist zu lüften.

5.2.6 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Zirkel, Geodreiecke, Taschenrechner etc. dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

5.3 Der Unterricht

5.3.1 Schulbeginn

- **Das Schulgelände darf vor 07.30 Uhr nicht betreten werden.**
- 2 Lehrkräfte befinden sich ab 07.25 Uhr im Bereich der Bushaltestelle/Haupteingang der Schule. Schüler*innen werden auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung, auf Sicherheitsabstände, auf den direkten Weg zum Klassenraum etc. hingewiesen.
- Schüler*innen, die mit dem Fahrrad kommen, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung spätestens bei der Bushaltestelle aufsetzen, um ihr Fahrrad in den Fahrradschuppen bringen zu dürfen.
- Die Schüler*innen waschen sich an den Außenwaschbecken die Hände. Sie warten dabei in einer geordneten Schlange.
- Die Schüler*innen gehen ab 07.30 Uhr selbstständig über die Tribünentreppe direkt in den Klassenraum und setzen sich an ihren Tisch.
- 1 Aufsicht koordiniert in der Pausenhalle.
- 3 Aufsichten befinden sich im 1. Obergeschoss.
 - Für jeden Gebäudeflügel ist eine Lehrkraft verantwortlich.
 - Vor 07.30 Uhr müssen alle Klassenräume aufgeschlossen sein.
 - Ab 07.30 Uhr werden die Schüler*innen zügig auf die Klassenräume verteilt. Es soll keine Warteschlangen o.ä. geben. Es wird gewährleistet, dass die Schüler*innen im Klassenraum sind.

5.3.2 Unterricht

- Im Unterricht muss keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- Das Abstandsgebot ist hier zwischen den Schüler*innen aufgehoben.
- Der Unterricht findet gemäß dem Stundenplan statt.
- Der Klassenraum ist durch die Klassenlehrkräfte so angeordnet, dass jede/r Schüler*in einen festen Platz hat. Diese Zuordnung muss den Schüler*innen bekanntgegeben werden und darf nicht geändert werden.
- Auch im Kurssystem und in den Fachräumen gibt es eine feste Sitzordnung.

- Die Klassenlehrkraft ist für die erste generelle Unterweisung der Sicherheitsvorschriften und der Ergänzungen zur Schulordnung verantwortlich. Diese müssen bei Bedarf durch Fachlehrkräfte und Klassenlehrkräfte stetig wiederholt und Abläufe eingeübt werden.
- Die Flure, die Pausenhalle, die Mensa, die große Treppe u.ä. dürfen nicht für Einzelarbeit, Arbeitsgruppen, Projekte o.ä. genutzt werden.
- Die Differenzierungsräume werden den Jahrgängen zugeteilt. Sie dürfen nicht von anderen Schüler*innen genutzt werden.
 - Jahrgang 5: 1.26
 - Jahrgang 6: 1.19
 - Jahrgang 7: 1.13
 - Jahrgang 8: 0.28
 - Jahrgang 9: 1.17
 - Jahrgang 10: 1.06
- Jahrgangsübergreifender Unterricht oder Projekte sind nicht vorgesehen.

5.3.3 Pausenregelung:

- Die Schüler*innen einer Klasse nutzen den festgelegten Weg und setzen beim Verlassen der Klasse die Mund-Nase-Bedeckung auf.
- Die Lehrkraft, die die Klasse gerade im Block unterrichtet hat, begleitet die Klasse in das Erdgeschoss bis zur Ausgangstür.
- Die Klasse geht selbstständig zu ihrem Aufenthaltsbereich. Und hält Abstände zu anderen Jahrgängen/Kohorten. Erst im Aufenthaltsbereich darf die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden.
- Die Schüler*innen einer Kohorte/Jahrgangs nutzen nur den ausgewiesenen Pausenraum (siehe Anhang I: Pausenplan zum Schuljahr 2020/2021).
- Die eingeteilten Lehrkräfte befinden sich schon in ihrem Aufsichtsbereich. Pro Kohorte/Jahrgang ist eine Lehrkraft verantwortlich.
- Zwischen den Jahrgängen/Kohorten muss der Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- Am Ende der Pause muss die Mund-Nase-Bedeckung wieder aufgesetzt werden und die Schüler*innen betreten selbstständig über 5 verschiedene Zugänge das Schulgebäude (siehe Anlage I.). Sie gehen direkt zu ihrem Klassenraum.
- Die unterrichtenden Lehrkräfte erwarten bereits die Schüler*innen im Klassenraum.

- Bei Regen wird der Klassenraum zur Pause genutzt. Die Schüler*innen dürfen den Raum in der Regel nicht verlassen.
- Die Ganztagsräume im Erdgeschoss dürfen in der aktuellen Situation in der Pause und in der Mittagspause nicht genutzt werden.

5.3.4 Die Speiseneinnahme

Die Oberschule am Goldbach regelt über die Mensaordnung, die an die aktuelle Situation angepasst wurde, die Mittagsverpflegung und den Pausen-/Kioskverkauf.

Ziel ist es die Kohorten/Jahrgänge zeitlich und räumlich zu trennen, den Zutritt zur Mensa zu steuern, um Warteschlangen zu vermeiden, sowie Hygienemaßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion zu vermindern. Die verbindlichen Abläufe und Vorgaben befinden sich im Anhang V. (Mensaordnung).

Bei der Mittagsverpflegung außerhalb der Schule ab Jahrgang 8 sind die Vorgaben der Schulordnung zu beachten. Zwischen den Kohorten ist der Sicherheitsabstand auch außerhalb des Schulgeländes einzuhalten. Sobald der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

5.3.5 Regelungen zum Ganztagsbetrieb

Dienstags und donnerstags findet an der Oberschule am Goldbach verpflichtender Unterricht am Nachmittag statt. Die „Regelungen zum Ganztagsbetrieb“, die u.a. die Zeit der Mittagspause verbindlich regeln, befinden sich im Anhang VI.

Ziel ist es den Schüler*innen einerseits eine Erholungsphase zu bieten, und andererseits die Gefahr einer Infektion zu minimieren.

5.3.6 Toilettengang

- Es ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die Personenanzahl, die die Toilette betreten dürfen, richtet sich nach der sanitären Ausstattung. Diese Anzahl ist gut sichtbar außen angebracht. Eventuell muss auf dem Flur gewartet werden.
- Toilettengänge sind jederzeit möglich, um die Pausen zu entlasten.

- Die Hände sind gründlich mit Flüssigseife zu reinigen. Einmal-Papiertücher stehen zur Verfügung. Die Hygieneregeln sind zu beachten.

5.3.7 Ende des Schultages:

- Die Lehrkraft des letzten Blocks informiert und/oder erinnert die Schüler*innen an die Sicherheitsabstände und das Verhalten zum Schulschluss. Schüler*innen, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommen werden darauf nochmals expliziert hingewiesen.
- Diese Lehrkraft des letzten Blockes bringt die Schüler*innen, die eine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen, in das Erdgeschoss bis zur Ausgangstür.
- Die Busaufsicht befindet sich bereits vor Ort. Die Schüler*innen und die Lehrkräfte müssen bei der Haltestelle und beim Fahrradschuppen die Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Sicherheitsabstände sollten wenn möglich eingehalten werden.

5.3.8 Schulveranstaltungen und Schulfahrten:

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 -Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

5.3.9 Praktika, Kooperationspartner

Es gelten zusätzlich die in den Unternehmen, Institutionen, der BBS u.ä. geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

6. Notbetreuung an der Oberschule am Goldbach

Eine Notbetreuung findet aktuell im Szenario A nicht statt.

Im Szenario B und C organisiert im Zeitraum von 08.00 – 13.00 Uhr die Oberschule am Goldbach eine Notbetreuung für Schüler*innen der Jahrgänge 5 – 8.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

- a) Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen (auch Härtefälle).
- b) Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind dies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig sind. Die Oberschule am Goldbach orientiert sich an den aktuellen Vorgaben des Landes Niedersachsen. Es ist ein formloser Nachweis durch den Arbeitgeber durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- c) Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:
 - drohende Kindeswohlgefährdung,
 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
 - gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
 - drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaustausfall.

Schüler*innen der Jahrgänge 5-8 müssen durch die Erziehungsberechtigten für eine Notbetreuung angemeldet werden. Dies sollte mindestens 24 Stunden im Voraus geschehen, so dass die Schule die Umsetzung der Sicherheitsvorschriften gewährleisten kann. Die Anmeldung erfolgt über das Sekretariat von 08.00 bis 12.00 Uhr montags bis freitags unter 04232-93270.

Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen.

Bei der Notbetreuung setzt die Oberschule am Goldbach folgenden Punkte verbindlich um:

- Die Betreuung erfolgt in Gruppen bis 8 Schüler*innen mit einer aufsichtsführenden Person.
- Gruppen nutzen getrennte Klassenräume und Bereiche des Schulgeländes.
- Gruppen haben gestaffelte Bring- und Abholphasen.

7. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen diese ergänzenden Regelungen der Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

8. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

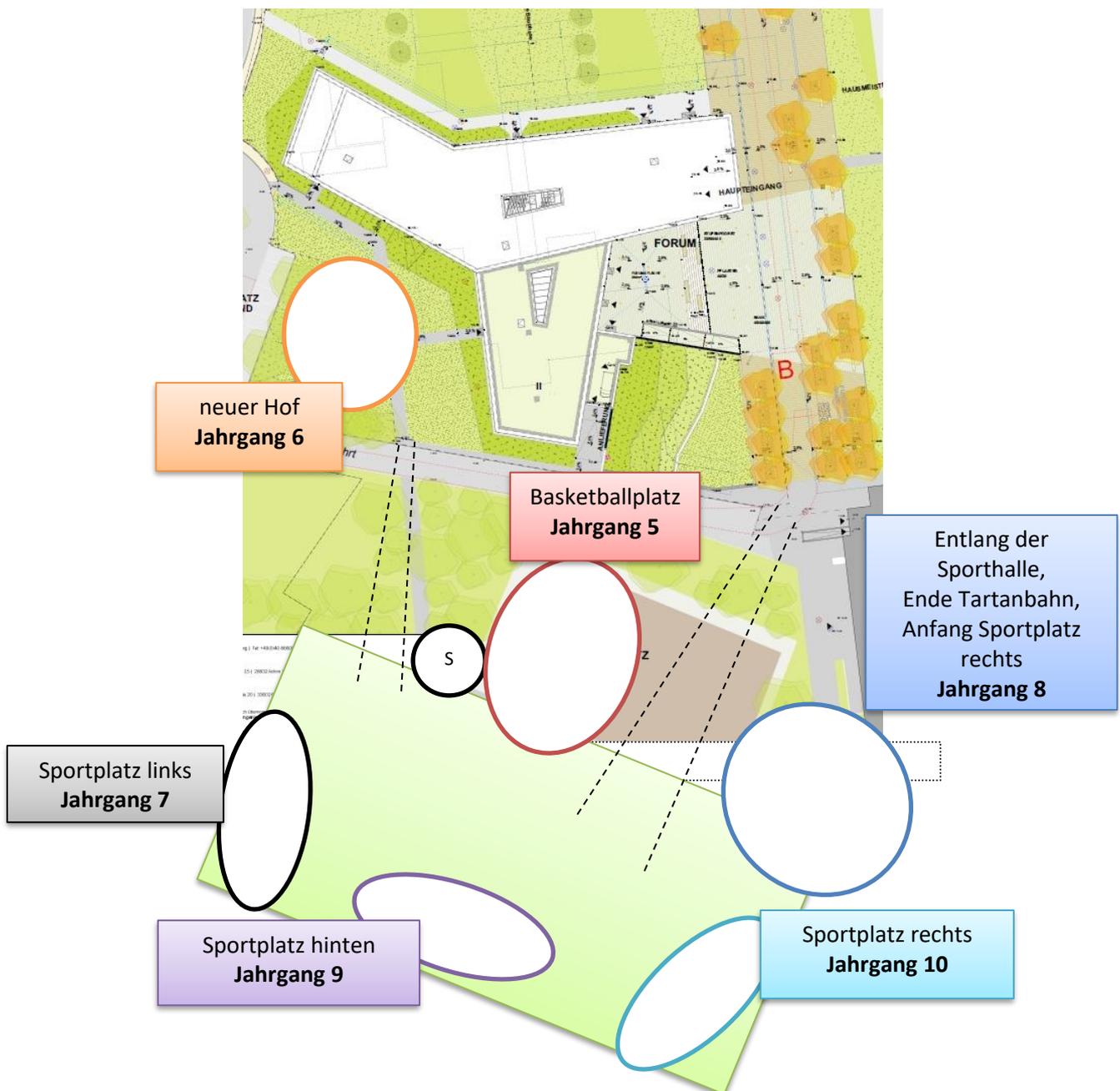
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzung der Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Ergänzung der Schulordnung unberücksichtigt. Die Oberschule am Goldbach verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Ergänzungen zur Schulordnung treten am Donnerstag, 27. August 2020 in Kraft.

Anhang I.

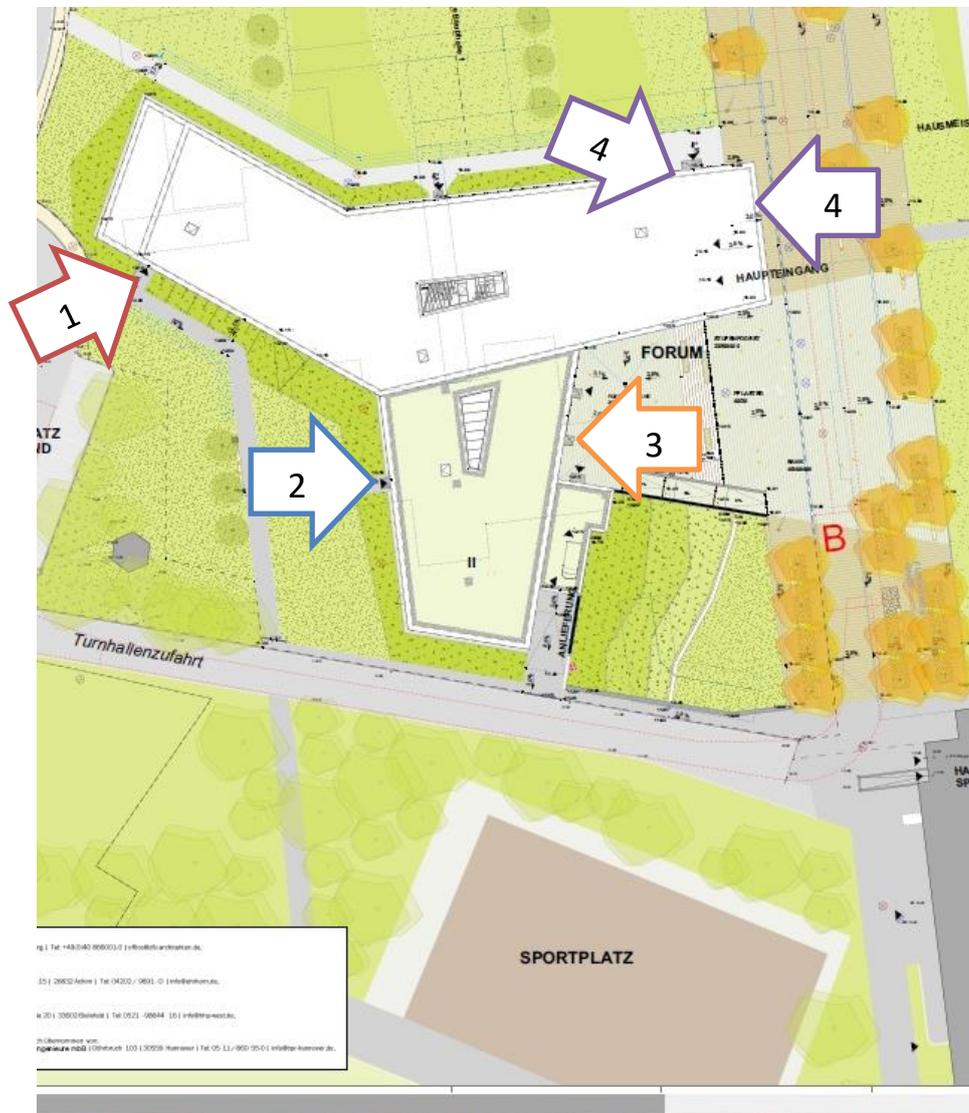
Pausenplan zum Schuljahr 2020/2021

- Dieser Pausenplan gilt als Ergänzung zur Schulordnung und ist zeitlich begrenzt.
- Die generellen Weisungen der Schulordnung zum Pausenhof, Verhalten auf dem Pausenhof etc. bleiben davon unberührt.
- Der Plan regelt die räumliche Abgrenzung zwischen den Kohorten/Jahrgängen.
- Schüler*innen ist es nicht gestattet selbstständig den zugewiesenen Raum zu verlassen.
- Erst im ausgewiesenen Pausenbereich ist die Mund-Nase-Bedeckung abzunehmen.
- Bei einer Regenpause nutzen die Schüler*innen ihren Klassenraum.



Zugang zum Schulgebäude vor und nach den Pausen

- Ziel ist eine Entzerrung der Schüler*innen beim Betreten und Verlassen des Gebäudes.
- Es muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- Die Lehrkräfte achten auf einen Abstand zwischen den Klassen.



<u>Zugänge</u>	<u>Klassen</u>
<u>1</u>	<u>7a, 7c, 8a, 8b,</u>
<u>2</u>	<u>5a, 5c, 6b, 6c, 6d, 8c</u>
<u>3</u>	<u>6a, 7b, 9a, 9b, 9c,</u>
<u>4</u>	<u>HGS, 8d, 10a, 10b, 10c,</u>

Anlage IV: **Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten durch die Klassenlehrkräfte.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten durch die eingesetzten Lehrkräfte.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den elektronischen Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im elektronischen Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist zu vermeiden. Verantwortlich sind die jeweiligen Klassenlehrkräfte und Kurslehrkräfte.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Die Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens erfolgt über einen Vordruck. Dieser Vordruck liegt im Sekretariat und ist dort ausgefüllt abzugeben. Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.